

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 2 (1912)
Heft: 1

Artikel: Zum Klotztragen
Autor: Kessler, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1005126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fröhlich wenn ich kann, trurig wann ich muß.
Allzeit fröhlich ist gefährlich
Allzeit trurig ist beschwärllich
Aufrichtig das ist ehrlich.

Der Weise hat sein Herz bei Gott und in dem Himmel
Der gitzige beim Gelt und in dem Weltgetümmel.

Der Weise fehlet nie, er trifft allzit das Ziel
Er hat ein Augenmaß, das heißet, wie Gott will.

Der Weise sucht nur eins und zwar das höchste Gut
Ein Thor nach Vielerlei und Kleinem streben thut.

Dokingen (Bez. Büren) 1793.

(Mitgeteilt von Pfr L. Gerster in Kappelen.)

Wir Menschen all' auf dieser Erden,
Wir möchten gerne selig werden,
Und das geschieht durch Jesum Christ,
Der für uns gestorben ist.
Denn wenn man müßt nach Rom erst laufen,
Um Seligkeit für's Geld zu kaufen,
Wie schlimm wär dran der arme Mann,
Der gar kein Geld nicht geben kann.
Denn wenn ihm Niemand Geld wollt leihen
Könnt Gott die Sünd ihm nicht verzeihen.
Drum dank' dem Herrn, der's so gethan,
Uns Christum und sein Wort hat geben,
Daß Alle haben das ewige Leben.

Längenberg (Amt Sestigen).

(Mitgeteilt von Pfr. Gottfr. Fischer in Mett durch Pfr. L. Gerster in Kappelen.)

Zum Kloßtragen.

(Schweizer Volkskunde I, 84.)

Das in den „Kleinen Notizen aus Eschlikon“ erwähnte Kloßtragen war eine Strafe, welche auf Grund der kantonalen Gesetzgebung verhängt werden konnte. Artikel 29 des thurgauischen Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861 (Gesetzesammlung für den Kreis Thurgau, Bd. IV S. 41) lautet nämlich: „Beim ersten Betreten werden die einheimischen Bettler polizeilich ernsthaft verwarnt. Im Wiederholungsfalle sind dieselben durch das Bezirksamt mit Gefängnis bis auf 3 Tage, oder mit Frohdienst bis auf 6 Tage oder mit Anlegung eines Kloßes bis auf 14 Tage zu bestrafen.“

Eine gleiche Bestimmung enthält auch das st. gallische Gesetz über das Armenwesen vom 26. Februar 1835 in Art. 29: „Almosengenössige, welche sich dem Bettel oder einer herumschweifenden Lebensart ergeben, ist der Gemeinderat befugt, nach fruchtloser Ermahnung, mit ein- bis viertägiger Einsperrung bei Wasser und Brot, oder mit Anlegung eines Kloßes zu bestrafen.“

Dazu ist zu bemerken, daß die Anwendung des „Kloßes“ nach Art. 65 Abs. 2 der Bundesverfassung (Verbot der körperlichen Strafen) unzulässig erscheint. Siehe das bezügliche Kreis Schreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom 25. Mai 1894 (Schweizer. Bundesblatt, Bd. II S. 67). Ob aber der Kloß als Disziplinar mittel tatsächlich aus den Armenhäusern, Zwangsarbeitsanstalten u. s. w. verschwunden ist, mag dahingestellt bleiben.

Wil.

Gottfried Kessler.